

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852

14 (17.1.1852) Extrablatt

Extrablatt zur Karlsruher Zeitung.

Karlsruhe, 17. Januar.

Die neue französische Verfassung.

Der „Moniteur“ vom 15. Jan. bringt das napoleonische Verfassungswerk, welches fortan die oberste Rechtsgrundlage Frankreichs bilden und nach der Absicht seines Urhebers die Revolution in Frankreich zum Abschluß bringen soll. Sie ist im Wesentlichen nur eine Wiederholung der napoleonischen Staatseinrichtungen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, und entspricht vollständig denjenigen Andeutungen, die wir früher (s. Karlsruh. Ztg. Nr. 5) darüber gegeben haben. In dem wir im Nachfolgenden den Wortlaut der Verfassung geben, lassen wir die Proklamation des Präsidenten der französischen Republik vorangehen, durch welche dieselbe einbegleitet wird. Sie lautet:

Ludwig Napoleon, Präsident der Republik. Im Namen des französischen Volks!

Als ich Euch in meiner Proklamation vom 2. Dez. offen sagte, welches nach meiner Ansicht die Lebensbedingungen der Regierung in Frankreich seien, hatte ich nicht die in unsern Tagen so gewöhnliche Annahme, eine persönliche Theorie an die Stelle der Erfahrung von Jahrhunderten setzen zu wollen. Ich habe im Gegentheil nachgeforscht, welches die Beispiele der Vergangenheit seien, die man am besten befolgen, welche Männer sie gegeben haben, und welches Gute daraus erfolgt sei.

Ich habe es demnach für vernunftgemäß gehalten, die Lehren des Genies den blendenden Lehren der abstrakten Idealen vorzuziehen. Ich habe die politischen Einrichtungen zum Muster genommen, die schon zu Anfang des Jahrhunderts unter ähnlichen Umständen die erschütterte Gesellschaft wieder befestigt und Frankreich auf eine hohe Stufe des Wohlstandes und der Größe erhoben haben.

Ich habe die Einrichtungen zum Muster genommen, die, statt beim ersten Hauche der Volksbewegungen zu verschwinden, nur durch das gesammte gegen uns verbündete Europa umgestürzt worden sind.

Mit einem Wort, ich habe mir gesagt: Da Frankreich seit 50 Jahren nur in Kraft der administrativen, militärischen, gerichtlichen, religiösen und finanziellen Organisation des Konstituts und des Kaiserthums fortgeschritten, warum sollten wir nicht auch die politischen Einrichtungen dieser Epoche annehmen? Durch denselben Gedanken geschaffen, müssen sie denselben Charakter der Rationalität und der praktischen Nützlichkeit an sich tragen. Unsere gegenwärtige Gesellschaft ist in der That, wie ich in meiner Proklamation in Erinnerung gebracht habe, und was eine wesentliche Thatsache ist — nichts Anderes, als das durch die Revolution von 1789 wiedergeborene und durch den Kaiser organisierte Frankreich. Vom alten Regime ist Nichts mehr übrig, als große Erinnerungen und große Wohlthaten; aber Alles, was damals organisiert war, ist durch die Revolution zerstört worden, und Alles, was seit der Revolution organisiert worden ist und noch besteht, ist durch Napoleon organisiert worden.

Wir haben weder Provinzen mehr, noch Parlamente (Pays d'état), noch Intendanten, noch Generalpäpächter, noch verschiedene Gerechtsame, noch Lebensrechte, noch bevorrechtete Klassen im ausschließlichen Besitz der Zivil- und Militärämter, noch abweichende religiöse Gerichtsbarkeit.

Die Revolution hatte so viele mit ihr unverträgliche Dinge von Grund aus reformiert, allein sie hatte nichts Definitives gegründet. Der erste Konvent allein stellte die Einheit, die Hierarchie und die wahre Regierungsgrundlage wieder her. Sie stehen noch in Kraft. So die Verwaltung Frankreichs durch Präfecten, Unterpräfekten und Bürgermeister, die an Stelle der Direktorialkommissionen Einheit brachten, dagegen die Entscheidung der Geschäfte durch Rathsversammlungen von der Gemeinde bis zum Departement hinauf; so die Befestigung der Magistratur durch die Unabsehbarkeit der Richter und die Hierarchie der Tribunale; die Erleichterung des Rechtsprechens durch die Abgränzung der Befugnisse vom Friedensgericht bis zum Kassationshof hinauf. Alles Das steht noch aufrecht da. Ebenso schreiben sich unser bewundernswürdiges Finanzsystem, die Bank von Frankreich, die Aufstellung der Budgets, der Rechnungshof, die Organisation der Polizei, unsere Militärreglements von jener Epoche her. Seit 50 Jahren ist es der Code Napoleon, der die Beziehungen der Staatsbürger unter sich regelt; es ist noch immer das Konordat, das die Beziehungen des Staats mit der Kirche regelt. Endlich sind die meisten von den Maßregeln, welche die Fortschritte der Industrie, des Handels, der Literatur, der Wissenschaften, der Kunst, von dem Reglement des Théâtre Français an bis zu denen des Instituts, von der Einrichtung der Schiedsgerichte bis zur Schöpfung der Ehrenlegion betreffen, durch Dekrete aus jener Zeit festgestellt worden.

Man kann es daher behaupten: das Gerüste unseres gesellschaftlichen Gebäudes ist das Werk des Kaisers und es hat seinem Sturz, sowie drei Revolutionen widerstanden. Warum sollten bei gleichem Ursprung die politischen Einrichtungen nicht dieselbe Möglichkeit der Dauer haben? Meine Ueberzeugung stand seit lange fest und deshalb habe ich Eurem Urtheil die Hauptgrundlagen einer dem Jahr VIII. entliehenen Verfassung unterbreitet. Von Euch gebilligt, werden sie fest der Boden unserer politischen Verfassung werden.

Wir wollen ihren Geist prüfen.

In unserm seit 800 Jahren monarchischen Lande hat sich die Zentralgewalt ununterbrochen vergrößert. Das König-

thum hat die großen Vasallen vernichtet; die Revolutionen selbst haben die Hindernisse, die sich der schnellen und gleichförmigen Ausübung der Autorität widersetzen, hinweggeräumt. In unserm zentralisirten Lande hat die öffentliche Meinung unaufhörlich Alles, das Gute wie das Schlimme, auf das Regierungsoberhaupt geschoben. An die Spitze einer Verfassung schreiben, daß dies Oberhaupt unverantwortlich ist, ist daher auch eine Lüge gegen das öffentliche Gefühl, eine Fiktion, die dreimal beim Lärm der Revolutionen verschwunden ist.

Die gegenwärtige Verfassung sagt im Gegentheil aus, daß das Oberhaupt, das Ihr gewählt habt, verantwortlich vor Euch ist; daß es stets das Recht hat, an Euer souveränes Recht zu appelliren, damit Ihr in feierlichen Fällen ihm Euer Vertrauen weiter gewähren oder nehmen könnt.

Da es verantwortlich ist, so muß sein Handeln frei und ohne Hemmnis sein. Daher die Nothwendigkeit, Minister zu haben, welche die geehrten und mächtigen Stützen seines Gedankens sind, die aber nicht mehr einen verantwortlichen Rath (Conseil) untereinander solidarisch verknüpfter Mitglieder bilden, der ein tägliches Hinderniß für die eigenthümliche Wirksamkeit des Staatsoberhauptes und der Ausdruck einer aus den Kammern hervorgegangenen Politik ist, wodurch es häufigen Wechsellern ausgesetzt ist, die alle Konsequenz, alle Anwendung eines regelrechten Systems hindern.

Je höher indessen ein Mann gestellt, je unabhängiger, mit je größerem Vertrauen vom Volk beschenkt er ist, um so mehr bedarf er aufklärter und gewissenhafter Rathschläge. Hieraus entspringt die Einrichtung eines Staatsraths, der zukünftig ein wahrer Rath der Regierung, ein erstes Triebwerk unserer neuen Organisation, ein Verein praktischer Männer sein wird, die Gesegentwürfe in speziellen Kommissionen ausarbeiten, sie in allgemeiner Versammlung bei verschlossenen Thüren und ohne rednerische Grobthuerie beraten und nachher dem gesetzgebenden Körper zur Annahme vorlegen.

Die Regierung ist also frei in ihren Bewegungen, aufgeklärt in ihrem Gang.

Welches wird nun die durch die Versammlungen geübte Kontrolle sein? Eine Kammer, die den Namen: „Gesetzgebender Körper“ annimmt, votirt die Gesetze und die Steuern. Sie wird durch das allgemeine Stimmrecht ohne listenweises Skrutinium erwählt. Das Volk kann, indem es jeden Kandidaten einzeln auswählt, leichter das Verdienst eines jeden würdigen. Die Kammer ist nur noch aus ungefähr 260 Mitgliedern zusammengesetzt. Dies ist eine erste Bürgschaft für die Ruhe der Beratungen; denn zu oft hat man in den Versammlungen die Beweglichkeit und das Feuer der Leidenschaften im Verhältniß der Anzahl steigend gesehen. Der Sitzungsbericht, der die Nation unterrichten soll, ist nicht mehr, wie früher, dem Parteigeist jedes Journals überlassen; eine durch Veranstaltung des Kammerpräsidenten überdachte Veröffentlichung desselben ist allein gestattet.

Der gesetzgebende Körper diskutiert das Gesetz frei, nimmt es an oder verwirft es; aber er bringt daran nicht unversehens solche Amendements an, die oft den ganzen Geist eines Systems und das Ganze des ursprünglichen Plans stören. Um so mehr hat er auch nicht das parlamentarische Initiativrecht, welches die Quelle so schwerer Mißbräuche war und welches jedem Abgeordneten gestattete, bei jeder Gelegenheit mit Vorschlägen der wenigst überlegten und wenigst untersuchten Pläne sich der Regierung zu substituiren. Da die Kammer nicht mehr die Minister sich gegenüber hat und die Gesegentwürfe durch die Redner des Staatsraths vertheidigt werden, so wird die Zeit nicht mehr mit eitlem Interpellationen, leichtfertigen Anschuldigungen und leidenschaftlichen Kämpfen verloren, deren einziger Zweck war, die Minister zu stürzen, um an ihre Stelle zu treten.

Die Beratungen des gesetzgebenden Körpers werden also unabhängig sein; aber die Ursachen unfruchtbarer Agitationen werden wegfallen und heilsame Verzögerungen jeder Abänderung eines Gesetzes zur Seite stehen. Die Bevollmächtigten der Nation werden das Ernsthafte auf reifliche Weise thun.

Eine andere Versammlung nimmt den Namen „Senat“ an. Er wird aus Bestandtheilen zusammengesetzt sein, die in jedem Lande rechtmäßigen Einfluß haben: ein berühmter Name, Vermögen, Talent und geleistete Dienste.

Der Senat ist nicht mehr, wie die Pairskammer, der bloße Widerschein der Deputirtenkammer, nach wenigen Tagen Zwischenraum dieselben Diskussionen in anderem Ton wiederholend. Er ist der Bewahrer des Grundvertrags und der mit der Verfassung verträglichen Freiheiten, welcher nur vom Standpunkt der großen Prinzipien aus, worauf unsere Gesellschaft neu vorschlägt. Seine Dazwischenkunft findet statt, um jede ernste Schwierigkeit zu lösen, die während der Abwesenheit des gesetzgebenden Körpers entstehen könnte, oder um den Text der Verfassung auszulagern und ihren Gang zu sichern. Er hat das Recht, jeden willkürlichen oder ungesetzlichen Akt ungiltig zu machen; und damit der Achtung genießend, die einer, nur mit Prüfung großer Interessen oder mit Anwendung großer Prinzipien beschäftigten Körperschaft anhängt, fällt er im Staat die unabhängige, heilsame, konservative Rolle der alten Parlamente aus.

Der Senat wird nicht wie die Pairskammer in einen Gerichtshof umgewandelt werden; er wird seinen Charakter als oberster Vermittler behalten; denn die Ungunst trifft stets die politischen Körperschaften, wenn das Heiligthum der Ge-

setzgeber zum Kriminalgericht wird. Die Unparteilichkeit des Richters wird zu oft in Zweifel gestellt und er verliert sein Ansehen vor der öffentlichen Meinung, die ihn mitunter sogar beschuldigt, das Werkzeug der Leidenschaft oder des Hasses zu sein.

Ein oberster Gerichtshof, unter der hohen Magistratur ausgewählt, mit Mitgliedern der Generalräthe von ganz Frankreich zu Geschwornen, wird allein die Attentate gegen das Staatsoberhaupt und die öffentliche Sicherheit bestrafen.

Der Kaiser sagte zum Staatsrath: „Eine Verfassung ist das Werk der Zeit; man kann für Verbesserungen keine zu breite Bahn lassen.“ Auch die gegenwärtige Verfassung hat nur, was unmöglich ungewiß bleiben konnte, festgestellt. Sie hat die Geschicke eines großen Volks nicht in einen unabsehbaren Kreis eingeschlossen; sie hat für Abänderungen eine hinreichend breite Bahn gelassen, damit bei großen Krisen andere Heilmittel vorhanden sind, als der verderbliche Nothbefehl der Revolutionen.

Der Senat kann im Einvernehmen mit der Regierung Alles, was nicht fundamental in der Verfassung ist, modificiren; aber was die Modifikationen an den ersten Grundlagen betrifft, die durch Eure Stimmen gebilligt sind, so können nur sie nur definitiv werden, wenn sie Eure Zustimmung erhalten haben.

So bleibt also das Volk stets Herr seines Geschickes; nichts Fundamentales geschieht außerhalb seines Willens!

Dies sind die Ideen und Grundsätze, zu deren Anwendung Ihr mich ermächtigt habt. Möge diese Verfassung unserm Vaterland ruhige und glückliche Tage geben können! Möge sie die Wiederkehr der innern Kämpfe verhüten können, wo der Sieg, so legitim er auch sei, stets theuer erkauft ist! Möge die Genehmigung, die Ihr meinen Bemühungen ertheilt habt, durch den Himmel gesegnet werden! Dann wird der Friede im Innern und nach außen gesichert sein, meine Wünsche erfüllt und meine Sendung vollendet!

Palast der Tuilerien, am 14. Januar 1852.

Ludwig Napoleon Bonaparte.

Verfassung,

erlassen in Kraft der vom französischen Volk durch das Votum vom 20. und 21. Dezember 1851 an L. Napoleon Bonaparte übertragenen Gewalt.

Der Präsident der Republik, in Betracht, daß das französische Volk berufen worden ist, sich über folgenden Beschluß auszusprechen:

„Das Volk will die Beibehaltung der Autorität L. Napoleon Bonaparte's und gibt ihm die nöthigen Gewalt, um eine Verfassung auf den Grundlagen seiner Proklamation vom 2. Dezember zu erlassen;“

in Betracht, daß die dem Volk vorgeschlagenen Grundlagen die folgenden waren:

- 1) Ein auf 10 Jahre ernanntes verantwortliches Oberhaupt;“
- 2) von der Exekutivgewalt allein abhängige Minister;“
- 3) ein aus den ausgezeichnetsten Männern gebildeter Staatsrath, der die Gesetze vorbereitet und die Diskussion vor dem gesetzgebenden Körper führt;“
- 4) ein die Gesetze diskutirender und votirender Gesetzgebungskörper, der durch das allgemeine Stimmrecht ernannt ist, aber ohne listenweises Skrutinium, welches die Wahl fälscht;“
- 5) eine zweite, aus allen Notabilitäten des Landes gebildete Versammlung, eine vermittelnde Gewalt, die als Wächterin des Grundvertrags und der öffentlichen Freiheiten dasht;“

in Betracht, daß das Volk durch 7,500,000 Stimmen bejahend geantwortet hat, verkündigt die Verfassung, welche folgt:

Titel I.

Art. 1. Die Verfassung erkennt an, bestätigt und gewährleistet die großen im Jahr 1789 proklamirten Prinzipien, welche die Grundlage des öffentlichen Rechts der Franzosen sind.

Titel II.

Regierungsformen der Republik.

Art. 2. Die Regierung der französischen Republik ist auf 10 Jahre dem Prinzen L. Napoleon Bonaparte, gegenwärtigem Präsidenten der Republik, anvertraut.

Art. 3. Der Präsident der Republik regiert mittelst der Minister, des Staatsraths, des Senats und des gesetzgebenden Körpers.

Art. 4. Die gesetzgebende Gewalt wird durch den Präsidenten der Republik, den Senat und den gesetzgebenden Körper im Verein ausgeübt.

Titel III.

Vom Präsidenten der Republik.

Art. 5. Der Präsident der Republik ist vor dem französischen Volk verantwortlich, an das er immer zu appelliren das Recht hat.

Art. 6. Der Präsident der Republik ist das Oberhaupt des Staats; er beschließt die Land- und Seemacht, erklärt den Krieg, schließt Friedensverträge, Bündnisse und Handelsverträge ab, ernannt zu allen Aemtern, erläßt die zur Vollstreckung der Gesetze nöthigen Vorschriften und Dekrete.

Art. 7. Die Gerechtigkeit wird in seinem Namen geübt.

Art. 8. Er allein hat die Initiative zu Gesetzen,

Art. 9. Er hat das Begnadigungsrecht.
Art. 10. Er bestätigt und verkündigt die Senatus-Consulte und Gesetze.

Art. 11. Er legt jedes Jahr dem Senat und dem gesetzgebenden Körper durch eine Botschaft den Stand der Angelegenheiten der Republik vor.

Art. 12. Er hat das Recht, in einem oder mehreren Departementen, vorbehaltlich des Berichtes an den Senat, in kürzester Frist den Belagerungszustand zu erklären. Die Folgen des Belagerungszustandes werden gesetzlich geregelt.

Art. 13. Die Minister hängen nur vom Staatsoberhaupt ab; sie sind für die Regierungshandlungen nur so weit sie Jelden betreffen verantwortlich; es besteht keine Solidarität zwischen ihnen; sie können nur durch den Senat in Anklagezustand versetzt werden.

Art. 14. Die Minister, die Mitglieder des Senats, des gesetzgebenden Körpers und des Staatsraths, die Offiziere der Land- und Seemee, die Magistrate und öffentlichen Beamten leisten den folgenden Eid:
„Ich schwöre Gehorsam gegen die Verfassung und Treue gegen den Präsidenten.“

Art. 15. Ein Senatus-Consultum setzt die dem Präsidenten der Republik für die ganze Dauer seiner Funktionen alljährlich bestimmte Summe fest.

Art. 16. Wenn der Präsident der Republik vor Ablauf seines Mandats stirbt, so beruft der Senat die Nation, um eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. 17. Das Staatsoberhaupt hat das Recht, durch einen geheimen, in den Senats-Archiven niedergelegten Akt dem Volk den Namen des Staatsbürgers zu bezeichnen, den er im Interesse Frankreichs dem Vertrauen des Volks und seiner Zustimmung empfiehlt.

Art. 18. Bis zur Wahl des neuen Präsidenten der Republik regiert der Präsident des Senats mit dem Bestehen der im Amt befindlichen Minister, die ein Regierungsrath bilden und nach Stimmenmehrheit beschließen.

Titel IV. Vom Senat.

Art. 19. Die Zahl der Senatoren kann 150 nicht überschreiten; sie ist für's erste Jahr auf 80 bestimmt.

Art. 20. Der Senat besteht:
1) Aus den Cardinälen, Marschällen und Admirälen;
2) aus den Bürgern, die der Präsident der Republik für gut befindet zur Senatorwürde zu erheben.

Art. 21. Die Senatoren sind unabsetzbar und auf Lebenszeit ernannt.

Art. 22. Die Senatorfunktionen sind unentgeltlich; gleichwohl kann der Präsident der Republik gewissen Senatoren in Betracht geleisteter Dienste oder ihrer Vermögensumstände eine persönliche Dotation gewähren, die nicht über 30,000 Franken jährlich steigen kann.

Art. 23. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Senats werden durch den Präsidenten der Republik ernannt und unter den Senatoren gewählt. Sie werden auf ein Jahr ernannt. Der Gehalt des Senatspräsidenten wird durch ein Dekret bestimmt.

Art. 24. Der Präsident der Republik beruft und ver tagt den Senat. Er bestimmt die Dauer seiner Sitzungen durch ein Dekret. Die Senatsitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 25. Der Senat ist der Wächter des Grundvertrags und der öffentlichen Freiheiten. Kein Gesetz kann verkündigt werden, bevor es ihm unterbreitet worden ist.

Art. 26. Der Senat widersezt sich der Verkündigung:
1) der Gesetze, die der Verfassung, der Religion, der Sitt-

lichkeit, der Freiheit des Kultus, der persönlichen Freiheit, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, der Unverletzlichkeit des Eigenthums und dem Prinzip der Unabsetzbarkeit der Magistratur zuwider wären;

2) derjenigen, die die Vertheidigung des Gebiets gefährden könnten.

Art. 27. Der Senat regelt durch einen Senatus-Consultum:
1) die Verfassung der Kolonien und Algeriens;
2) Alles, was durch die Verfassung nicht vorgesehen und zu ihrem Gang vonnöthen ist;

3) den Sinn der Artikel der Verfassung, die zu verschiedenen Auslegungen Veranlassung geben.

Art. 28. Die Senatus-Consulte werden der Bestätigung des Präsidenten der Republik unterbreitet und durch ihn verkündigt.

Art. 29. Der Senat erhält aufrecht oder annullirt alle Akte, die ihm durch die Regierung als verfassungswidrig angezeigt oder aus demselben Grunde durch die Petitionen der Bürger angeben werden.

Art. 30. Der Senat kann in einem Bericht an den Präsidenten der Republik die Grundlagen zu Gesetzentwürfen von großem Nationalinteresse aufstellen.

Art. 31. Er kann ebennmäßig Abänderungen an der Verfassung vorschlagen. Wenn der Vorschlag durch die Exekutivgewalt angenommen wird, so wird durch einen Senatus-Consultum darüber entschieden.

Art. 32. Dem allgemeinen Stimmrecht wird jedoch jede Abänderung an den Grundlagen der Verfassung, wie sie in der Proklamation vom 2. Dezember aufgestellt und vom französischen Volk angenommen worden sind, unterbreitet.

Art. 33. Im Falle der Auflösung des gesetzgebenden Körpers und bis zu einer neuen Einberufung versteht der Senat auf den Vorschlag des Präsidenten der Republik Alles, was zum Gang der Regierung nothwendig ist.

Titel V. Vom gesetzgebenden Körper.

Art. 34. Die Wahl ist auf die Bevölkerung basirt.

Art. 35. Auf je 35,000 Wähler kommt ein Abgeordneter beim gesetzgebenden Körper.

Art. 36. Die Abgeordneten werden durch das allgemeine Stimmrecht ohne listenweises Skrutinium gewählt.

Art. 37. Sie empfangen keinen Gehalt.

Art. 38. Sie werden auf 6 Jahre gewählt.

Art. 39. Der gesetzgebende Körper diskutiert und votirt die Gesetzentwürfe und die Steuern.

Art. 40. Jedes vom Prüfungsausschuss eines Gesetzes angenommene Amendement wird ohne Diskussion vom Präsidenten des gesetzgebenden Körpers an den Staatsrath verwiesen. Wenn das Amendement vom Staatsrath nicht angenommen wird, so kann es nicht der Berathung des gesetzgebenden Körpers unterworfen werden.

Art. 41. Die gewöhnlichen Sitzungen des gesetzgebenden Körpers dauern drei Monate; seine Sitzungen sind öffentlich; aber der Antrag von 5 Mitgliedern reicht hin, damit er sich in ein geheimes Komitee verwandelt.

Art. 42. Der Bericht über die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers durch die Zeitungen oder jedes andere Mittel der Öffentlichkeit besteht nur in der Wiederholung des am Ausgang jeder Sitzung auf Veranstaltung des Präsidenten des gesetzgebenden Körpers abgefassten Protokolls.

Art. 43. Der Präsident und die Vizepräsidenten des gesetzgebenden Körpers werden durch den Präsidenten der Republik auf ein Jahr ernannt; sie werden unter den Deputir-

ten ausgewählt. Der Gehalt des Präsidenten des gesetzgebenden Körpers wird durch ein Dekret festgestellt.

Art. 44. Die Minister können nicht Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sein.

Art. 45. Das Petitionsrecht wird an den Senat ausgeübt. Keine Petition kann an den gesetzgebenden Körper gerichtet werden.

Art. 46. Der Präsident der Republik beruft den gesetzgebenden Körper, vertagt ihn auf kürzere oder längere Zeit und löst ihn auf. Im Falle der Auflösung muß er einen neuen binnen sechs Monaten berufen.

Titel VI. Vom Staatsrath.

Art. 47. Die Zahl der Staatsräthe vom gewöhnlichen Dienst beträgt 40 = 50.

Art. 48. Die Staatsräthe werden durch den Präsidenten der Republik ernannt und können durch ihn abgesetzt werden.

Art. 49. Der Staatsrath wird vom Präsidenten der Republik und in seiner Abwesenheit von der Person, die er als Vizepräsident des Staatsraths bezeichnen wird, präsidirt.

Art. 50. Der Staatsrath ist beauftragt, unter der Leitung des Präsidenten der Republik die Gesetzentwürfe und Verwaltungsvorschriften abzufassen und die in der Verwaltung entstehenden Schwierigkeiten zu lösen.

Art. 51. Er führt im Namen der Regierung die Dissolution der Gesetzentwürfe vor dem Senat und dem gesetzgebenden Körper. Die im Namen der Regierung zu sprechen beauftragten Staatsräthe werden vom Präsidenten der Republik bestimmt.

Art. 52. Der Gehalt jedes Staatsraths beträgt 25,000 Franken.

Art. 53. Die Minister haben im Staatsrath Rang, Sitz und beratende Stimme.

Titel VII. Vom hohen Gerichtshof.

Art. 54. Ein hoher Gerichtshof urtheilt ohne Appellation noch Kassationsweg alle Personen ab, die wegen Verbrechen, Attentaten oder Komplotten gegen den Präsidenten der Republik und gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats vor ihn gestellt werden. Er kann nur auf Grund eines Dekrets des Präsidenten der Republik in Thätigkeit treten.

Art. 55. Ein Senatus-Consultum bestimmt die Organisation des hohen Gerichtshofs.

Titel VIII. Allgemeine und vorübergehende Bestimmungen.

Art. 56. Die Bestimmungen der Gesetzbücher, Gesetze und Reglements, die mit gegenwärtiger Verfassung nicht in Widerspruch stehen, bleiben bis zu gesetzlicher Aenderung in Kraft.

Art. 57. Ein Gesetz wird die Gemeindeorganisation bestimmen. Die Maires werden durch die Exekutivgewalt ernannt und können außerhalb des Gemeinderaths genommen werden.

Art. 58. Gegenwärtige Verfassung tritt von dem Tag an ins Leben, wo die großen, durch sie organisirten Staatskörper gebildet sein werden. Die seit dem 2. Dezember bis dahin vom Präsidenten der Republik erlassenen Dekrete haben Gesetzeskraft.

Gegeben im Tuilerien-Palast am 14. Januar 1852.
Ludwig Napoleon.

Gesehen und mit dem großen Siegel besiegelt:
Der Großsiegelbewahrer und Justizminister
E. Rouher.